

Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV)

vom 19. November 2003

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹ (MG)

sowie die Artikel 11, 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 der Armeeorganisation vom 4. Oktober 2002² (AO),

verordnet:

1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt für Militärdienstpflichtige:

- a. die Dauer der Militärdienstpflicht;
- b. die Ausbildungsdienstpflicht;
- c. die Mutation der Funktion und des Grades.

4. Abschnitt: Dienstverschiebung

Art. 29 Dienstverschiebung aus militärischen Gründen

¹ Die zuständige Behörde kann eine Dienstverschiebung aus militärischen Gründen anordnen, insbesondere:

- a. zur Deckung des Bedarfs an Spezialisten und an Kadern in Ausbildungsdiensten der Formationen;
- b. wenn mehrere Dienstleistungen zeitlich ganz oder teilweise zusammenfallen und bei teilweiser Leistung nicht als bestanden gelten können;
- c. wenn in einem Kalender- oder Studienjahr bereits eine Verpflichtung zur Leistung von mehr als 26 Diensttagen besteht;
- d. bei fehlenden Ausbildungsplätzen in Grundausbildungsdiensten.

² Fallen mehrere Dienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b zusammen, so haben Vorrang:

- a. die zeitgerechte Ausbildung von Kadern und Spezialisten vor dem Ausbildungsdienst der Formationen;
- b. die Ausbildungsdienste mit der Einteilungsformation vor den Kursen mit einer anderen Formation.

Art. 30 Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen

¹ Auf Gesuch des Militärdienstpflichtigen kann die zuständige Behörde eine Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen bewilligen.

² Gesuche werden nur bewilligt, wenn das private Interesse der Militärdienstpflichtigen oder deren Arbeitgeber das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Militärdienstpflicht überwiegt.

³ Die Gesuche werden nicht bewilligt, wenn für die Bedürfnisse des Gesuchstellers die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung genügt.

⁴ Der Chef der Armee regelt die administrativen Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 31 Überwiegendes privates Interesse

¹ Als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen und somit als zwingender Grund für eine Dienstverschiebung gilt insbesondere:

- a. ein Zulassungsstudium oder ein Probesemester an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen, das Semester des Vordiploms oder der Jahreskurs des Diploms;
- b. das Bestehen der ordentlichen Lehrabschlussprüfung bzw. der ordentliche Abschluss an einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule;
- c. das Noviziat der Novizen geistlicher Orden und Kongregationen;

¹ SR 510.10

² SR ... AS...

- d. Schwangerschaft und die Pflicht zur Betreuung eigener Kleinkinder, soweit eine Ersatzbetreuung nicht möglich ist;
- e. das Training und die Wettkämpfe von nationaler oder internationaler Bedeutung, an denen qualifizierte Sportler teilnehmen;
- f. der Einsatz im Friedensförderungsdienst und im Assistenzdienst oder in Hilfsaktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Schweizerischen Roten Kreuzes oder des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe;
- g. ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von länger als vier Monaten;
- h. die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, die wegen der Verweigerung eines Ausbildungsdienstes für einen höheren Grad oder für eine andere Funktion durch ein Militärgericht ausgesprochen wurde;
- i. das Absolvieren von wichtigen Prüfungen während sowie bis zwölf Wochen nach einer Dienstleistung.

² Als wichtige Prüfungen gelten:

- a. die Abschlussprüfungen der Lehre, der Mittelschule, der Lehrerausbildung, und ähnlicher Ausbildungsstätten;
- b. die Aufnahme-, Vor-, Zwischen- und Semesterprüfungen, von denen der Beginn bzw. die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängt und deren Zeitpunkt im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann;
- c. Zulassungsprüfungen zu Meisterkursen;
- d. Schluss- und Diplomprüfungen an Hochschulen, Fachhochschulen, Lehrerbildungsanstalten und Höheren Fachschulen, wenn der Zeitpunkt der Prüfungen im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann oder die Änderung der Termine den Prüfungskandidaten nicht zumutbar ist;
- e. Berufs- und höhere Fachprüfungen zur Erlangung von kantonale, eidgenössisch oder international anerkannten Diplomen und Fachausweisen.

Art. 32 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche um Dienstverschiebung müssen von den Militärdienstpflichtigen spätestens zwei Monate vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher Form bei den Behörden eingereicht werden, soweit der Grund der Verschiebung zu diesem Zeitpunkt schon bekannt ist.

² Die Gesuche müssen:

- a. die Unterschrift des Gesuchstellers tragen;
- b. begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen sein; und
- c. den Zeitraum nennen, in dem der Gesuchsteller den Dienst leisten kann falls der Angehörige der Armee mit der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht im Rückstand ist.

Art. 33 Wirkung des Gesuches bzw. der Dienstverschiebung

¹ Die Pflicht zum Einrücken bleibt für die Militärdienstpflichtigen bestehen, solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist.

² Entfällt der Grund, der zur Bewilligung einer Dienstverschiebung führte, so ist der Angehörige der Armee gemäss ursprünglichem Aufgebot einrückungspflichtig und teilt dies der Bewilligungsbehörde umgehend mit.

Art. 34 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Die Zuständigkeiten für die Behandlung der Gesuche sind in Anhang 5 geregelt.

² Über Gesuche um Dienstverschiebung, die erst in den letzten zwei Wochen vor Beginn des Dienstes behandelt werden können, entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem direkt vorgesetzten Kommandanten des Angehörigen der Armee.

³ Der Entscheid über ein Gesuch um Dienstverschiebung wird den Militärdienstpflichtigen schriftlich eröffnet; eine Ablehnung wird begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.